

## LESEFASSUNG

# SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER BÜCHEREI UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BÜCHEREI DER STADT BAD BRAMSTEDT

## (BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADTBÜCHEREI)

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

	<b>Änderung der Satzung</b>	<b>Datum Inkrafttreten</b>	<b>Beschluss der SV</b>	<b>Geänderter Paragraf</b>	<b>Art der Änderung</b>
1.	Nachtrag	01.01.2012	12.12.2011	§ 8	geändert
2.	Nachtrag	01.05.2014	15.04.2014	§ 8	geändert
3.	Nachtrag	01.11.2020	21.09.2020	§ 8	geändert



## INHALT

§ 1 ALLGEMEINES .....	3
§ 2 BENUTZUNGSBERECHTIGTE .....	3
§ 3 ANMELDUNG UND BENUTZUNG .....	3
§ 4 ENTLEIHUNG; VERLÄNGERUNG; VORMERKUNG .....	4
§ 5 AUSWÄRTIGER VERKEHR .....	4
§ 6 BEHANDLUNG DER ENTLIEHENEN BÜCHER UND ANDEREN MEDIEN, SCHADENERSATZ .	4
§ 7 INTERNETNUTZUNG .....	5
§ 8 GEBÜHREN .....	5
§ 9 STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS.....	7
§ 10 ÖFFNUNGSZEITEN.....	7
§ 11 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG.....	7
§ 12 DATENVERARBEITUNG .....	8
§ 13 GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU .....	8
§ 14 INKRAFTTRETEN .....	8



## **SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER BÜCHEREI UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BÜCHEREI DER STADT BAD BRAMSTEDT (BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADTBÜCHEREI)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und §§ 1,2,4,5 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 BENUTZUNGSBERECHTIGTE**

1. Interessierte sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbücherei zu benutzen. (Benutzung der Stadtbücherei)
2. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3 ANMELDUNG UND BENUTZUNG**

1. Wer die Stadtbücherei benutzen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung in der Stadtbücherei an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Die Benutzungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte erkennen die Benutzungsvorschriften dieser Satzung bei der Anmeldung durch eigenständige Unterschrift an,
3. Nach der Anmeldung erhalten die Benutzungsberechtigten einen Benutzungsausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.



# LESEFASSUNG

4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## § 4 ENTLEIHUNG; VERLÄNGERUNG; VORMERKUNG

1. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher bis zu 3 Wochen und andere Medien bis zu 1 Woche ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Die gilt nicht für im Fernleihverkehr beschaffte Bücher und Medien.
2. Die Leihfrist von Büchern kann vor Ablauf auf Antrag einmalig bis zu jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und andere Medien vorzulegen.
3. Die Leihfrist für DVD's ist auf 1 Woche beschränkt und kann nicht verlängert werden. Die Gebühren hierfür sind in § 8 dieser Satzung niedergeschrieben.
4. Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
5. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzufordern.

## § 5 AUSWÄRTIGER VERKEHR

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## § 6 BEHANDLUNG DER ENTLEIHENEN BÜCHER UND ANDEREN MEDIEN, SCHADENERSATZ

1. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die entliehenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Nutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich für Beschädigungen nach den Kosten für die Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.



# LESEFASSUNG

Sie haften ferner für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen und der Einrichtung entstehen. Die gilt auch für Beschädigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen im Bereich der Stadtbücherei. Für minderjährige Berechtigte haftet deren gesetzliche Vertretung.

4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haften die eingetragenen Benutzungsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertretung.
5. Benutzungsberechtigte, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die die Berechtigten verantwortlich sind, zurückgebracht werden.
6. Die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt haftet nicht für Schäden, die einem Benutzungsberechtigten aufgrund von fehlerhaften Inhalten oder Materialfehlern der von ihm benutzten Medien entstehen.

## § 7 INTERNETNUTZUNG

1. Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner oder an ihrer Software vorzunehmen.
2. Der Aufruf von Seiten mit sitten- und rechtswidrigen, radikalpolitischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten ist untersagt.
3. Für die Benutzung der Internetrechner sind Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

## § 8 GEBÜHREN

1. Für das Entleihen von Büchern und anderer Medien:

Personen über 18 Jahre	20,00 € (Jahresgebühr)
Kurzzeitige Benutzung von maximal 3 Monaten für maximal 5 Medien gleichzeitig (z.B. Kurgäste)	2,00 € +20,00 € Pfand für Entleihung
Ehegatten, eheähnliche Lebenspartnerschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften	30,00 € (Jahresgebühr)



# LESEFASSUNG

Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre (nach Vorlage eines Schülerscheines) Studierende, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Leistungen gemäß § SGB II und SGB XII, sowie Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. (keine Rentner) nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises Inhaber einer Ehrenamtskarte und Jugendleiterkarte (JuLeiCa)	Ermäßigte Gebühren in Höhe von 50 v.H. (Jahresgebühr)
Namentlich benannte Vertreterinnen und Vertreter der Schulen und Kindertageseinrichtungen für den Fall der schulischen oder erzieherischen Mediennutzung	Befreiung von der Jahresgebühr

Die Gebühr wird bei erstmaliger Anmeldung bzw. beim erstmaligen Ausleihen von Medien in dem betreffenden Jahr fällig.

Ausleihen von DVDs (max. 1 Woche)	2,00 €
„Onleihe“	Befreit von der Jahresgebühr

## 2. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden:

Bücher, MC und Video und andere ähnliche AV-Medien	0,30 € pro versäumten Ausleihtag
DVD	0,50 € pro versäumten Ausleihtag

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Für schriftliche Mahnungen werden zusätzlich die jeweils gültigen Portokosten erhoben.

## 3. Folgende Gebühren sind bei Verlust zu entrichten:

Benutzungsausweis	3,00 €
Barcode-Etiketten	1,00 €

## 4. Auswärtiger Leihverkehr:

Medien, die im auswärtigen Leihverkehr oder im Internet bestellt werden	1,00 € je Medium
-------------------------------------------------------------------------	------------------



## 5. Internetnutzung:

30 Minuten pro Woche für Schüler	Gebührenfrei
30 Minuten	1,00 €

## 6. Sonstige Gebühren:

DIN A4 Seite kopieren	0,10 € pro Seite
Ausdrucke	0,10 € pro Seite

7. Wer Einrichtungen oder Medien der Stadtbücherei benutzt, ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt in Fällen nach Abs. 2 an dem Tage, an dem der gebührenpflichtige Tatbestand erfüllt ist, in Fällen nach Abs. 3 und 4 mit Antragstellung.
8. Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenpflichtigen fällig, wenn die Büchereileitung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Im auswärtigen Leihverkehr (§ 5) entstehende Ansprüche der Stadt werden am Tage der Bekanntgabe der für die Nutzungsberechtigten bereit liegenden Bücher und anderen Medien fällig.

## § 9 STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS

Die Bestimmungen der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Ansprüchen der Stadt Bad Bramstedt in der jeweils geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

## § 10 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich und in der Stadtbücherei bekannt gemacht.

## § 11 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

1. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben. Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde beim Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt eingelegt werden.
2. Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.



## § 12 DATENVERARBEITUNG

Die Stadtbücherei ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Benutzenden ein Personenverzeichnis mit den für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## § 13 GLEICHSTELLUNG VON MANN UND FRAU

Die Bezeichnungen der beteiligten Personen gelten in männlicher sowie weiblicher Form.

## § 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.2002 in der Fassung der 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei und über die Erhebung von Gebühren für die Bücherei der Stadt Bad Bramstedt vom 16.09.2005 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 16. April 2010

gez. Hans-Jürgen Kütbach  
Bürgermeisterin

